

Nach den Beschlüssen der Deputation.

§ 20.

Unverändert.

§ 21.

In Wahlbezirken, in denen die Stimmenabgabe nach § 13 Absatz 2 an mehreren Orten nachgelassen worden ist, liegt die Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk, die Benachrichtigung der Gewählten, sowie nöthigenfalls die Anordnung einer neuen Wahl einem hiermit von der nach § 6 zuständigen Behörde zu beauftragenden Wahlvorstande des Wahlbezirkes ob.

§ 22.

Unverändert.

§ 23.

Unverändert.

§ 24.

Unverändert.

§ 25.

Unverändert.

§ 26.

Unverändert.

§ 27.

Unverändert.